



Evangelische
Hochschule
Nürnberg

Studien- und Prüfungsordnung

Bachelorstudiengang
Pflege (dual)
(SPO Pfl)

Für Studierende ab dem WiSe 2026/27

Nichtamtliche konsolidierte Gesamtfassung unter Berücksichtigung der 5. Änderungsfassung vom 31.08.2026

Nr.	In Kraft getreten	Geändert am	Seiten	Ordner
20/2026	01.10.2026	31.08.202	1-15	ZV 05/09-5(2)

Auf Grund von Art. Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 108 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Hochschule Nürnberg im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg (APO) vom 06.08.2014 in ihrer jeweiligen Fassung, soweit die Allgemeine Prüfungsordnung keine abschließenden Regelungen enthält.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Ziel des Studiums ist der Erwerb der Kompetenz zu selbstständigem beruflichem Handeln auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in den Handlungsfeldern der Pflege.
²Der berufsqualifizierende Bachelorstudiengang Pflege bereitet durch anwendungsbezogene Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage sowie durch Förderung von praxisbezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben auf wissenschaftlich fundiertes, methodisches Handeln zur unmittelbaren Pflege von Menschen aller Altersstufen vor.
- (2) Der Bachelorstudiengang Pflege vermittelt die für die selbstständige umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen in den allgemeinen und speziellen Versorgungsbereichen der Pflege erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik.
- (3) ¹Der Bachelorstudiengang Pflege umfasst die Kompetenzen der beruflichen Pflegeausbildung gemäß § 5 Abs. 2 und 3 Pflegeberufegesetz (PflBG) und befähigt zu den Wissenschafts- und Forschungskompetenzen gemäß § 37 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 5 PflBG. ²Darüberhinaus werden gemäß § 37 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 6 bis 9 PflBG die zur eigenverantwortlichen und selbständigen Ausübung von erweiterten heilkundlichen Tätigkeiten erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik in den Bereichen diabetische Stoffwechselerkrankungen, chronische Wunden und Demenz vermittelt. ³Dies wird ergänzt durch die Vorgaben in Teil 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV).

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) ¹Der Hochschulzugang bestimmt sich nach BayHIG und der entsprechenden Verordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. ²Der fachgebundene Hochschulzugang im Sinne des Art. 88 Abs. 6 BayHIG setzt ein nachweislich erfolgreiches Probestudium von einem Jahr voraus; hierzu

müssen mindestens zwei Drittel der Studien- und Prüfungsleistungen aus der Studien- und Prüfungsordnung für die ersten beiden Semester nachgewiesen werden; das sind 40 ECTS in zwei Semestern; überschreitet die oder der Probestudierende die Frist für das Probestudium aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen, kann auf Antrag eine Fristverlängerung von einem Semester gewährt werden; das Vorliegen der Gründe ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen, im Krankheitsfall durch das Attest eines Gesundheitsamtes oder einer Amtsärztin oder eines Amtsarztes; wenn ein solches durch die oder den Probestudierende nicht beigebracht werden kann, durch ein ärztliches Attest, das auf einer Untersuchung beruhen muss, die grundsätzlich am Tag der jeweiligen Prüfung erfolgt ist, § 6 Abs. 5 Satz 4 APO gilt entsprechend.

- (2) Vor der Aufnahme des Studiums muss zudem eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit von sechs Wochen im Umfang von 230 bis 240 Stunden nachgewiesen werden; darunter fallen alle praktischen Tätigkeiten im pflegerischen Bereich.
- (3) Über die der Hochschule obliegenden Feststellungen im Sinne des Abs. 1 entscheidet der Zulassungsausschuss.
- (4) ¹Zusätzlich ist der Nachweis von Englischkenntnissen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringen, die an Gymnasien vor Eintritt in die Qualifikationsphase erreicht werden können. ²Das entspricht dem Niveau B1+ (hinsichtlich der Sprachkompetenz) und B2 (hinsichtlich der Lesekompetenz) des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). ³Wird der Nachweis nicht fristgerecht vorgelegt, so erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des Semesters, in dem der Nachweis hätte erbracht werden müssen, Art. 92 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.

§ 4

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Pflege hat eine Regelstudienzeit von sieben Fachsemestern und umfasst theoretische und praktische Lehrveranstaltungen sowie Praxiseinsätze in Einrichtungen nach § 7 PflBG. ²Das Studium erfolgt im Wechsel von Lehrveranstaltungen und Praxiseinsätzen. ³Die Praxiseinsätze werden als Praxismodule in den sieben Fachsemestern durchgeführt. ⁴Das Studium gliedert sich in einen ersten, zweiten und dritten Studienabschnitt. ⁵Der erste Studienabschnitt umfasst in den ersten beiden Fachsemestern die Module 1.1 bis 1.9 sowie die Praxismodule 3.1 bis 3.2a. ⁶Der zweite Studienabschnitt umfasst im dritten und vierten Fachsemester die Module 1.10 und 1.11, 2.1. bis 2.6 sowie die Praxismodule 3.2b, 3.3 und 3.4a. ⁷Der dritte Studienabschnitt umfasst in den letzten drei Semestern die Module 2.7 bis 2.15 und 4.1 sowie die Praxismodule 3.4b, 3.5a, 3.5b, 3.5c, 3.6 und 3.7.

- (2) ¹Während des Studiums sind die Module gemäß Anhang zu dieser Studien- und Prüfungsordnung und Modulhandbuch erfolgreich zu absolvieren. ²Im Rahmen des Studiums sind 210 Leistungspunkte zu erwerben. ³Für Studierende, die eine erfolgreich abgeschlossene Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz oder nach dem Krankenpflegegesetz oder nach dem Altenpflegegesetz nachweisen, können die Praxismodule 3.1, 3.2a, 3.3, 3.4b, 3.5a, 3.5b, 3.6 und 3.7 im Umfang von insgesamt 55 ECTS sowie die Module 1.1, 1.3 bis 1.10 und 2.1 im Umfang von 50 ECTS auf Antrag angerechnet werden. ⁴Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde. ⁶Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt aufgrund der Vorgaben des „European Credit Transfer System“ (ECTS).

§ 5

Module, Modulgruppen, Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Pflege gliedert sich in vier Modulgruppen. ²Die Module der Modulgruppe 1 sind Grundlagenmodule gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 APO. ³Die Modulgruppe 2 beinhaltet Vertiefungen zur Pflege und vermittelt spezifische pflegefachwissenschaftliche Inhalte. ⁴Die Modulgruppe 3 umfasst die Praxismodule. ⁵Wahlpflichtmodul ist das Modul 4.1 Bachelorarbeit einschließlich Bachelorseminar.
- (2) Die Module sind mit ihrer zeitlichen Lage im Studienablauf (Semester), den zugeordneten Semesterwochenstunden (SWS), ECTS, Teilnahmepflichten (TNP) sowie den schriftlichen und mündlichen Modulprüfungen, studienbegleitenden Leistungsnachweisen bzw. staatlichen Prüfungen nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) im Anhang dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (3) ¹Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind diejenigen Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. ³Wahlpflichtmodule sind diejenigen Module, die alternativ angeboten werden; jede bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehene Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.

§ 6

Studienplan

¹Die Hochschule erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan inklusive eines Modulhandbuchs, aus denen sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die

Regelungen erstmals angewendet werden sollen. ⁴Der Studienplan in Verbindung mit dem Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die Studienziele,
2. die Bezeichnung und Inhalte der Module,
3. die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die Art der Lehrveranstaltungen,
4. die zeitliche Aufteilung der SWS und ECTS je Lehrveranstaltung,
5. die Praxiseinsätze und den Stundenumfang sowie
6. nähere Bestimmungen über Prüfungsleistungen oder Teilnahmenachweise.

§ 7

Praxiseinsätze

- (1) ¹Die Studierenden absolvieren insgesamt 2100 Stunden Praxiseinsätze bei den Trägern der praktischen Ausbildung und weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen nach § 7 PflBG, mit denen die Hochschule einen schriftlichen Kooperationsvertrag im Verbund geschlossen hat. ²In jedem Fachsemester findet mindestens ein Praxismodul statt, welches aufgrund der Zuordnung der einzelnen Pflichteinsätze, des Vertiefungseinsatzes und des Weiteren Einsatzes teilweise semesterübergreifend angelegt ist. ³Das Modul 3.1 umfasst 350 Stunden, die Module 3.2a und 3.4b umfassen jeweils 250 Stunden, die Module 3.2b, 3.3, 3.4a, 3.5b, 3.5c, 3.6 sowie 3.7 umfassen jeweils 150 Stunden und Modul 3.5a umfasst 200 Stunden. ⁴Weitere 200 Stunden Praxiseinsätze werden aus dem gemäß § 3 Abs. 2 geforderten Vorpraktikum eingebracht.
- (2) Die Hochschule stellt sicher, dass die Praxiseinsätze nach Maßgabe des Gesetzes für die Pflegeberufe und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe durchgeführt werden.
- (3) ¹Studierende sind verpflichtet, der Hochschule einen Träger der praktischen Ausbildung zu benennen. ²Bei der Suche nach einem Träger der praktischen Ausbildung erfolgen Information und Beratung durch das Praktikumsamt.
- (4) Zwischen einem Träger der praktischen Ausbildung und der oder dem Studierenden wird ein Ausbildungsvertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung über die gesamte Dauer der hochschulischen Pflegeausbildung geschlossen.
- (5) Für die Anerkennung der einzelnen Praxiseinsätze sind neben dem Ausbildungsvertrag jeweils folgende Dokumente vorzulegen, die von der oder dem Studierenden und der Praxiseinsatzstelle gemeinsam geführt werden:

1. Gesprächsprotokolle zu Vor-, Zwischen- und Nachgespräch (bis spätestens vier Wochen nach Ende des Praxiseinsatzes),
 2. schriftliche Einsatzbestätigung,
 3. Nachweis der durchgeführten Praxisanleitung und
 4. Kompetenzeinschätzungsbogen.
- (6) Die Prüfungskommission stellt auf der Grundlage der vorzulegenden Nachweise für jeden Praxiseinsatz fest, ob er erfolgreich abgeleistet wurde.
- (7) Hat die Prüfungskommission festgestellt, dass der Praxiseinsatz nicht erfolgreich abgeleistet wurde, bestimmt sie, dass der Praxiseinsatz ganz oder teilweise zu wiederholen ist.
- (8) Die Studiengangskonferenz benennt für die jeweils spezifischen pflegerischen Praxis- und Einsatzfelder eine Praxisbeauftragte oder einen Praxisbeauftragten, die oder der hauptberuflich Lehrkraft an der Hochschule sein muss.

§ 8

Eintritt in den zweiten Studienabschnitt

Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist berechtigt, wer die Module des ersten Studienabschnitts erfolgreich absolviert hat oder mindestens 50 ECTS des ersten Studienabschnitts, darunter die 15 ECTS aus den Praxismodulen erworben hat.

§ 9

Eintritt in den dritten Studienabschnitt

Zum Eintritt in den dritten Studienabschnitt ist berechtigt, wer die Module des ersten und zweiten Studienabschnitts erfolgreich absolviert hat oder mindestens 100 ECTS des ersten und zweiten Studienabschnitts, darunter die 35 ECTS aus den Praxismodulen erworben hat.

§ 10

Staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung

- (1) ¹Bestandteil des Studiums ist die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe. ²Die Module des staatlichen Prüfungsteils sind die Module 2.11 bis 2.14 sowie das Modul 3.5b. ³Die staatliche Prüfung wird unter dem gemeinsamen Vorsitz von Hochschule und zuständiger Behörde, der Regierung von Mittelfranken, durchgeführt. ⁴Die Regierung von Mittelfranken kann die Hochschule beauftragen, den Vorsitz auch für die zuständige Behörde wahrzunehmen.

- (2) ¹Die staatliche Prüfung umfasst einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil. ²Der schriftliche und mündliche Teil der staatlichen Prüfung wird an der Hochschule, der praktische Teil in der Regel in der Einrichtung abgelegt, in der der Vertiefungseinsatz durchgeführt wurde. ³Für den schriftlichen Teil der Prüfung (Module 2.11 bis 2.13) gilt § 35 PflAPrV. ⁴Für den mündlichen Teil der Prüfung (Modul 2.14) gilt § 36 PflAPrV und für den praktischen Teil der Prüfung (Modul 3.5b) gilt § 37 PflAPrV.
- (3) Ein nach Maßgabe von § 33 PflAPrV zu bildender Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zu den Modulprüfungen auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung und ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen zuständig.
- (4) ¹Es gelten die Vorschriften zu Niederschrift, Rücktritt von der Prüfung, Versäumnisfolgen, Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche und Prüfungsunterlagen gemäß § 38 PflAPrV in Verbindung mit §§ 18,20 bis 23 PflAPrV. ²Es gelten zudem die Vorschriften zu Bestehen und Wiederholung des staatlichen Prüfungsteils gemäß § 39 PflAPrV.
- (5) ¹Die Bewertung der Modulprüfungen des staatlichen Prüfungsteils erfolgt auf Basis der prüfungsrechtlichen Grundlagen der Hochschule. ²Die Noten für das Zeugnis zur hochschulischen Pflegeausbildung werden nach § 17 PflAPrV ermittelt. ³Die staatliche Prüfung zur Berufszulassung ist bestanden, wenn der schriftliche, der mündliche und der praktische Prüfungsteil bestanden ist. ⁴Der schriftliche Teil ist bestanden, wenn die Module 2.11 bis 2.13 jeweils mit mindestens „ausreichend“ benotet werden. ⁵Die Gesamtnote für den schriftlichen Prüfungsteil wird ermittelt aus den drei Modulnoten (arithmetische Mittel). ⁶Der mündliche Teil ist bestanden, wenn das Modul 2.14 mit mindestens „ausreichend“ benotet wird. ⁷Der praktische Teil ist bestanden, wenn das Modul 3.5b mit mindestens „ausreichend“ benotet wird. ⁸Aus dem arithmetischen Mittel der drei Prüfungsteile wird eine Gesamtnote der staatlichen Prüfung gebildet.
- (6) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums und Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des § 2 PflBG kann die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung durch die Regierung von Mittelfranken erteilt werden.

§ 11

Staatliche Prüfung für die Berechtigung zur erweiterten heilkundlichen Tätigkeit

- (1) ¹Bestandteil des Studiums ist die staatliche Prüfung für die Berechtigung zur erweiterten heilkundlichen Tätigkeit nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe. ²Die Module des staatlichen Prüfungsteils sind die Module 2.10 und 2.15 sowie das Modul 3.5c. ³Die staatliche Prüfung wird unter dem gemeinsamen Vorsitz von Hochschule und zu-

ständiger Behörde, der Regierung von Mittelfranken, durchgeführt. ⁴Die Regierung von Mittelfranken kann die Hochschule beauftragen, den Vorsitz auch für die zuständige Behörde wahrzunehmen.

- (2) ¹Die staatliche Prüfung umfasst einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil. ²Der schriftliche und mündliche Teil der staatlichen Prüfung wird an der Hochschule, der praktische Teil in der Regel in der Einrichtung abgelegt, in der der Vertiefungseinsatz durchgeführt wurde. ³Für den schriftlichen Teil der Prüfung (Modul 2.10) gilt § 35 PflAPrV. ⁴Für den mündlichen Teil der Prüfung (Modul 2.15) gilt § 36 PflAPrV und für den praktischen Teil der Prüfung (Modul 3.5c) gilt § 37 PflAPr.

§ 12

Bachelorarbeit

¹Die Anmeldung der Bachelorarbeit ist frühestens mit Eintritt in den dritten Studienabschnitt ²Der Umfang der Bachelorarbeit soll zwischen 30 und 60 Seiten betragen.

§ 13

Ermittlung der Gesamtnote

¹In die Ermittlung der Gesamtnote aller Modulprüfungen (arithmetisches Mittel) gehen die Modulnoten gewichtet nach der Anzahl ihrer ECTS ein. ²Die Note der Bachelorarbeit geht mit doppelter Gewichtung in die Gesamtnote ein.

§ 14

Studienabschluss

Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn 210 ECTS nach der Anlage zu dieser Satzung erworben sind.

§ 15

Akademischer Grad

¹Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform „B.Sc.“, verliehen. ²Das Zeugnis stellt die Hochschule im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde aus. ³Das Ergebnis der staatlichen Prüfung wird im Zeugnis getrennt ausgewiesen und von der zuständigen Behörde unterzeichnet.

§ 16
In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die das Studium des Bachelorstudienganges Pflege ab dem Wintersemester 2026/27 mit dem ersten Fachsemester aufnehmen.

Modul-Nr.	Modultitel	Sem.	SWS	ECTS	Teilnahme-pflicht	Prüfung	Studienbegleitender Leistungsnachweis	
							Art und Umfang	Bewertung
1.1	Einführung in den Pflegeberuf	1	5	5		mündlich (20 Minuten)		Note
1.2	Pflegewissenschaftliche Grundlagen	1	5	5	X		Studienarbeit	mit Erfolg
1.3	Medizinische und naturwissenschaftliche Grundlagen	1	5	5		schriftlich (90 Minuten)		Note
1.4	Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen	1	5	5		schriftlich (60 Minuten)		Note
1.5	Wissensbasierte Grundlagen der Pflegepraxis I	1	5	5	X		kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis	Note
1.6	Ethik und Recht	2	5	5		mündlich (20 Minuten)		Note
1.7	Sozialwissenschaftliche Grundlagen	2	5	5			Studienarbeit	mit Erfolg
1.8	Pflege-theorien und Klassifikationssysteme	2	4	5	X		kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis	Note
1.9	Wissensbasierte Grundlagen der Pflegepraxis II	2	5	5	X		kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis	Note
1.10	Gesundheitssystem und pflegerische Versorgungssettings	3	4	5		schriftlich (60 Minuten)		Note
1.11	Wissensbasierte Grundlagen der Pflegepraxis III	3	5	5	X		praktische Prüfungsleistung (30 Minuten)	Note

Modul-Nr.	Modultitel	Sem.	SWS	ECTS	Teilnahme-pflicht	Prüfung	Studienbegleitender Leistungsnachweis	
							Art und Umfang	Bewertung
2.1	Pflege im Kontext von Ethik, Kultur und Geschichte	3	4	5			Studienarbeit	mit Erfolg
2.2	Pflege im Alter	3	5	5		mündlich (20 Minuten)		Note
2.3	Pflegeforschung und EBN	4	4	5		schriftlich (60 Minuten)		Note
2.4	Akutpflege I	4	5	5	X		kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis	Note
2.5	Patienten- und Familienedukation	4	5	5	X		Bericht (Projektpräsentation, 10 bis 20 Seiten)	Note
2.6	Pflege von Mutter und Kind	4	5	5	X	mündlich (20 Minuten)		Note
2.7	Psychiatrische Pflege	5	5	5		mündlich (20 Minuten)		Note
2.8	Onkologische Pflege und Palliative Care	5	5	5		schriftlich (60 Minuten)		Note
2.9	Betriebswirtschaftslehre und Qualitätsmanagement	5	4	5		schriftlich (60 Minuten) oder mündlich (20 Minuten)		Note

Modul-Nr.	Modultitel	Sem.	SWS	ECTS	Teilnahme-pflicht	Prüfung	Studienbegleitender Leistungsnachweis	
							Art und Umfang	Bewertung
2.10	Fallstudien im Kontext der erweiterten Heilkundeausübung	5	5	5		schriftlich (120 Minuten)		Note
2.11	Pflege bei chronischer Krankheit, Rehabilitation und Behinderung	6	5	5		schriftlich (120 Minuten)		Note
2.12	Versorgungs- und Steuerungsinstrumente im interprofessionellen Kontext	6	5	5		schriftlich (120 Minuten)		Note
2.13	Akutpflege II	6	5	5		schriftlich (120 Minuten)		Note
2.14	Forschungsanwendung und Praxisentwicklung	7	4	4		mündlich (45 Minuten)		Note
2.15	Implementierung der erweiterten Heilkundeausübung in der Praxis	7	3	3		mündlich (30 Minuten)		Note
3.1	Pflichteinsatz 1	1+2	1,5	12	X		Kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis	Note
3.2a	Pflichteinsatz 2	2+3	1,5	8	X		Performanzprüfung	mit Erfolg
3.2b	Pflichteinsatz 2 Erweiterte Heilkunde	3	0,5	5	X		Studienarbeit	Note
3.3	Pflichteinsatz Pädiatrische Pflege	4	1,75	5	X		Portfolio	mit Erfolg

Modul-Nr.	Modultitel	Sem.	SWS	ECTS	Teilnahme-pflicht	Prüfung	Studienbegleitender Leistungsnachweis	
							Art und Umfang	Bewertung
3.4a	Pflichteinsatz 3 Erweiterte Heilkunde	4	0,25	5	X		Performanzprüfung	mit Erfolg
3.5a	Vertiefungseinsatz 1	5+6	1	7	X		Performanzprüfung	mit Erfolg
3.5b	Vertiefungseinsatz 2	6	1	5	X		Performanzprüfung (240 Minuten)	Note
3.5c	Vertiefungseinsatz Erweiterte Heilkunde	6	0,5	5	X		Performanzprüfung (180 Minuten)	Note
3.6	Pflichteinsatz Psychiatrische Pflege	7	1,5	5	X		Performanzprüfung	mit Erfolg
3.7	Weiterer Einsatz	7	0,5	5	X		Studienarbeit	mit Erfolg
4.1	Bachelorarbeit	7	1	13 ¹			Bachelorarbeit	Note

¹ Die Vergabe der ECTS in Modul 4.1 gestaltet sich wie folgt: Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt 12 ECTS, für das Bachelorseminar wird zusätzlich 1 ECTS vergeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 27.05.2020 und des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 25.08.2020, Az. R.3-H6234.3.16/3/2 und der Eilentscheidung der Präsidentin vom 10.09.2020.

Nürnberg, den 10.09.2020

Prof. i. K. Dr. Thomas Popp

-Präsident-

Diese Satzung wurde am 10.09.2020 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10.09.2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 10.09.2020.

- 1. Änderungssatzung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 24.03.2021, des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 15.06.2021, Az. R.3-H6234.3.16/3/10 und der Eilentscheidung der Präsidentin vom 22.06.2021. Diese Satzung wurde am 22.06.2021 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22.06.2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 22.06.2021.
- 2. Änderungssatzung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 22.03.2023, des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 04.07.2023, Az. L.3-H6234.3.16/3/19 und des Eilentscheids des Präsidenten vom 21.07.2023. Diese Satzung wurde am xx.xx.2023 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21.07.2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 21.07.2023.
- 3. Änderungssatzung, aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 27.03.2024, des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 07.05.2024 Az. L.3-H6234.3.16/6/5 und des Eilentscheids des Präsidenten vom 22.05.2024. Diese Satzung wurde am 22.05.2024 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22.05.2024 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 22.05.2024.
- 4. Änderungssatzung, aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 21.05.2025 und des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 23.06.2025 Az. L.3-H6234.3.16/6/16. Diese Satzung wurde am 26.06.2025 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26.06.2025 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 26.06.2025.

- 5. Änderungssatzung, aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 15.07.2026 und des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 24.08.2026, Az.: L.3-H6234.3.16/6/37. Diese Satzung wurde am 31.08.2026 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 31.08.2026 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 31.08.2026.

Nürnberg, den 31. August 2026

Prof. i. K. Dr. Thomas Popp

-Präsident-